

Antrag 153/I/2019**AG 60plus Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Prüfung, ob und inwieweit die Auszahlung des Entlastungsbetrags direkt an den Pflegebedürftigen möglich ist.**

1 (Prüfantrag)
2 Die Fraktion der SPD im Abgeordnetenhaus Berlin und
3 die Sozialdemokratischen Mitglieder des Senats werden
4 aufgefordert, zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen
5 auf Landesebene möglich sind, um den Entlastungsbetrag
6 nach § 45b SGB XI in Höhe von 125,00 Euro mit dem Pflege-
7 geld direkt an den Pflegebedürftigen auszuzahlen, wobei
8 eine Beauftragung von gewerblichen Pflegeanbietern als
9 zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Entlastungs-
10 betrags aufzuheben ist.

11

Begründung

12 Mit dem Pflegestärkungsgesetz wurde 2017 der so ge-
13 nannte Entlastungsbetrag auf monatlich 125 € festge-
14 setzt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist min-
15 destens der Pflegegrad 1.
16 Neben dem festgestellten Pflegegrad gilt als Vorausset-
17 zung, dass die Leistungen von einem anerkannten Dienst-
18 leister erbracht werden müssen. Das sind in der Regel je-
19 ne Sozialstationen, die bereits in der Vergangenheit Haus-
20 haltsdienstleistungen erbracht haben. Zumeist wird zwi-
21 schen der Sozialstation und dem Menschen mit Pflege-
22 stufe eine Abtrittserklärung vereinbart. Die Sozialstation
23 kann damit die 125 € direkt mit der jeweiligen Pflegekasse
24 abrechnen. Eine Pflegehilfe, z. B. helfende Nachbarn oder
25 Angehörige, können die Entlastungsleistung jedoch nicht
26 in Anspruch nehmen. Ein aktuelles Problem ist, dass diese
27 Dienstleistung sehr stark nachgefragt wird und viele Sozi-
28 alstationen derzeit den Bedarf mit ihren Mitarbeitern gar
29 nicht abdecken können.
30

(Prüfantrag)

Die Fraktion der SPD im Abgeordnetenhaus Berlin und
die Sozialdemokratischen Mitglieder des Senats werden
aufgefordert, zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen
auf Landesebene möglich sind, um den Entlastungsbetrag
nach § 45b SGB XI in Höhe von 125,00 Euro mit dem Pflege-
geld direkt an den Pflegebedürftigen auszuzahlen, wobei
eine Beauftragung von gewerblichen Pflegeanbietern als
zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Entlastungs-
betrags aufzuheben ist. **Dabei soll mindestens das gleiche
Pflegeniveau erhalten bleiben.**